ZBB 2013, 73

InsO §§ 166, 170; BGB § 241

Zur Hinweispflicht der Bank gegenüber dem Zessionar bei Auszahlung des sicherungszedierten Guthabens an Insolvenzverwalter

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 14.12.2012 – 10 U 223/11 (LG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 160

Amtlicher Leitsatz:

Zahlt eine Bank ein sicherungszediertes Guthaben gem. § 166 InsO an den Insolvenzverwalter aus, ist sie zu einem Hinweis auf die Zession an den Insolvenzverwalter oder auf die Auszahlung an den Gläubiger nur verpflichtet, wenn sie damit rechnet oder es sich ihr aufdrängt, dass sich sowohl der Insolvenzverwalter als auch der Gläubiger in Unkenntnis befinden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG